Merkblatt



zur Regelung des Reitverkehrs



I. Gesetzliche Bestimmungen nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Grundsätzlich hat jedermann das Recht auf Genuss der Naturschönheiten und Erholung in der freien Natur (Art. 26 BayNatSchG). Zu diesem Zweck können alle Teile der freien Natur, insbesondere Wald und landwirtschaftlich genutzte Flächen, unentgeltlich betreten werden (Art. 27 Abs. 1 BayNatSchG). Zum Betreten im Sinne des Naturschutzgesetzes gehört auch das Reiten.

Betätigungen, die primär wirtschaftlichen oder ausschließlich sportlichen Interessen, wie etwa bei Wettkämpfen dienen, werden nicht vom Betretungsrecht umfasst; für diese ist stets die Zustimmung des Grundstücksberechtigten erforderlich.

Für das Reiten gelten folgende Beschränkungen:

- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses (Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG).
- Im Wald ist das Reiten nur auf geeigneten Straßen und Wegen zulässig (Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG).
- Auf Privatwegen in der freien Natur darf nur geritten werden, sofern sich die Wege dafür eignen und sie nicht gesperrt sind.
- In naturschutzrechtlichen **Schutzgebieten** kann das Reiten eingeschränkt sein, siehe fisnat.bayern.de/finweb
- Den Fußgängern gebührt der Vorrang (Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG).

Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben von den Vorschriften des Naturschutzrechts unberührt, d. h., wenn das Straßen- und Wegerecht oder das Straßenverkehrsrecht das Reiten einschränkt, geht diese Regelung vor.

II. Gesetzliche Bestimmungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Unter die zum Reiten freigegebenen Straßen und Wege fallen die öffentlichen Straßen und Wege. Auf Privatwegen darf geritten werden, wenn diese der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

Der Reiter auf den öffentlichen Straßen und Wegen muss sich an Straßenverkehrsvorschriften halten.

Straßenrechtliche und verkehrsrechtliche Einschränkungen für Reiter:

 Auf Wegen und Plätzen mit dem Verkehrszeichen "Verbot für Reiter" (siehe unten) darf nicht geritten werden.

- Auf Schnellstraßen, Autobahnen und Gehwegen ist das Reiten nicht gestattet.
- Öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) stehen den Reitern grundsätzlich offen, wenn keine Beschränkung vorliegt.
- Beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) stehen widmungsgemäß nur einem bestimmten Verkehr zur Verfügung. Hierzu zählen Friedhofs-, Kirchen- und Schulwege, Wanderwege, Geh- und Radwege. Hier wird regelmäßig nicht geritten werden dürfen.

Auf Sonderwegen, z. B. Reitwegen (siehe unten), müssen Radfahrer, Reiter und Fußgänger die für sie bestimmten Sonderwege benutzen. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen sie nicht benutzen; auf Reitwegen dürfen Pferde auch geführt werden.

• **Eigentümerwege** (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) sind von den Grundstückseigentümern unwiderruflich dem beschränkten oder unbeschränkten öffentlichen Verkehr überlassen; für sie gelten dieselben Bestimmungen wie bei den beschränkt-öffentlichen Wegen.





Reitweg

Verbot für Reiter

III. Kennzeichnungspflicht für Reitpferde

Für den gesamten Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen gilt seit 1997 die **Kennzeichnungs-pflicht für Reitpferde**. In der **Gemeinde Icking** ist das Reiten nur auf den **ausgewiesenen Reitwegen** zulässig (Verordnung über die Kennzeichnung von Reitpferden im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen und die Ausweisung von Reitwegen in der Gemeinde Icking vom 21.10.97).

Weitere Informationen zur Erteilung von Pferdekennzeichen und Reitwege erhalten Sie beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Kontakt siehe unten.

IV. Bitte achten Sie darauf

- mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen.
- auf die Belange der Grundstücksberechtigten Rücksicht zu nehmen.
- Naturgenuss und Erholung anderer nicht zu verhindern oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu beeinträchtigen.

Weitere Informationen: <u>Ratgeber "Freizeit und Natur - Reiten"</u> http://www.stmuv.bayern.de/service/freizeittipps/ratgeber/reiten.htm

Stand: Juli 2017